



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

DES BUND DER DEUTSCHEN KATHOLISCHEN JUGEND MÜNCHEN UND FREISING

-  **Vorwort**
-  **Begriffe**
-  **Risikoanalyse**
-  **Verhaltenskodex**
-  **Präventionsschulungen/ Qualifizierung**
-  **Schutzvereinbarungen**
-  **Feedback & Beschwerdemanagement**
-  **Awarenesskonzept**
-  **Erweiterte Führungszeugnisse & Stufenplan**
-  **Intervention/ Krisenleitfaden**
-  **Qualitätsmanagement**
-  **Anhang**

Dieses Schutzkonzept gilt für den BDKJ München und Freising und all seine Untergliederungen auf Regional- und Kreisebene, solange diese kein eigenes institutionelles Schutzkonzept erstellt oder das vorliegende für sich abgewandelt und beschlossen haben.

Impressum:

Herausgeber: BDKJ München und Freising
Preysingstr. 93 | 81667 München
info@bdkj.org

AG Schutzkonzept: Katrin Ascher, Franziska Ismail, Carla Kerling, Luca Schwarzmeier, Jakob Stadler, Jana Wulf unterstützt von Monika Godfroy (Präventionsbeauftragte des BDKJ München und Freising)

Der Text beruht auf den Beschlüssen zum Schutzkonzept der Diözesanversammlungen Herbst 2023, Frühjahr und Herbst 2024

Layout und Satz: Sophia Stiftinger (Öffentlichkeitsreferentin des BDKJ München und Freising)

1. Auflage / Januar 2026



Vorwort

Liebe Mitglieder und Freund*innen des BDKJ München und Freising,

der junge Mensch steht für uns als Jugendverband im Mittelpunkt. Dies geschieht ganzheitlich indem der Glaube, die Gemeinschaft und Partizipation gelebt wird. Als Bund der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ) München und Freising tragen wir Verantwortung für diese jungen Menschen. Dadurch ist es unsere Verantwortung Räume und Strukturen zu schaffen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sich sicher und wertgeschätzt fühlen können. Um diese Haltung zu verschriftlichen und auch den rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden ist dieses institutionelle Schutzkonzept für den BDKJ München und Freising entstanden.

Der Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, gehört für uns zu den zentralen Grundsätzen unseres Engagements. Dieses Konzept markiert dabei keinen Endpunkt, sondern ist Teil des Prozesses und Versprechens, dass wir Verantwortung übernehmen und transparent handeln. Alle Ehren- und Hauptamtlichen welche Teil der Arbeit des BDKJ München und Freising sind, tragen diese Verantwortung mit und sind aufgerufen auch eigene Muster zu hinterfragen und zu reflektieren. Wir alle sind es, die dieses Thema mit Leben füllen: durch Sensibilität, Transparenz und offenes Gespräch. Gemeinsam wollen wir dafür sorgen, dass unsere Gemeinschaft ein Ort bleibt, an dem junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten können, ohne Angst vor Grenzverletzungen, Missbrauch oder Machtmissbrauch.

In den folgenden Kapiteln werden Grundhaltungen niedergeschrieben, Strukturen transparent gemacht und Beschwerde- sowie Rückmeldewege festgelegt. Auf diese soll sich berufen werden können und im Ernstfall bieten sie uns eine klare Fahrbahn Betroffene in der Intervention in den Mittelpunkt zu stellen.

Diese klaren Strukturen, Präventionsmaßnahmen und verbindlichen Verhaltensregeln setzen ein deutliches Zeichen, dass Schutz und Sicherheit sind für uns oberste Priorität hat und dies nicht nur im akuten Verdachtsfall, sondern in allen Bereichen unserer Arbeit.

Wir danken allen, die an der Erstellung dieses institutionellen Schutzkonzeptes mitgewirkt haben: Katrin Ascher, Franziska Ismail, Carla Kerling, Luca Schwarzeimer, Jakob Stadler und Jana Wulf als Mitglieder der AG Schutzkonzept und bei Monika Godfroy, als Präventionsbeauftragte für den BDKJ München und Freising.

Nun sind wir alle aufgerufen diese Textseiten in der Umsetzung voranzutreiben und die damit verbundene Haltung mit Leben zu Füllen. Besonders müssen dies die Amts- und Verantwortungsträger*innen im Verband vorantreiben.



Pauline Erdmann
BDKJ Diözesanvorsitzende



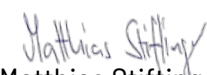
Johanna Gressung
Diözesanjugendseelsorgerin



Alexander Klug
BDKJ Diözesanvorsitzender



Jakob Stadler
BDKJ Diözesanvorsitzender



Matthias Stifflinger
BDKJ Diözesanvorsitzender

Begriffe

Was ist und wo beginnt sexualisierte Gewalt? Zum fachlich angemessenen Umgang ist es wichtig, Differenzierungen grenzverletzenden Verhaltens zu kennen. Es wird in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt unterschieden.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt erfolgt. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern vor allem vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, die Signale des Kindes, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wahrzunehmen, darauf entsprechend zu reagieren und bspw. den Körperkontakt abubrechen.

Beispiele: versehentlich unangenehme Berührung, versehentliche Missachtung der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Kind nur in der Einzelkabine umziehen möchte ...), versehentlich unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums, eine unbedachte verletzende Bemerkung.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht aus Versehen, sondern mit Absicht. Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung von Missbrauchshandlungen. Sie gehören zu den typischen Strategien von Täter*innen, die hiermit testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Es gibt sexuelle Übergriffe oberhalb und unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

Beispiele: (vermeintlich zufällige) Berührung der Brust, des Gesäßes oder der Genitalien (u.a. bei Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen), Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, Anleitung zu sexistischen Spielen, Mutproben oder Aufnahme-ritualen, Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel: Gespräche über das eigene Sexualleben), aufdringliche Nähe, intimes Ausfragen, Voyeurismus¹.

¹ Voyeurismus ist eine Form der Sexualität, bei der ein*e Voyeur*in (umgangssprachlich auch Spanner genannt) durch das (oft auch heimliche) Betrachten und Beobachten von sich entkleidenden Menschen, nackten Menschen oder sexueller Handlungen selbst sexuell erregt wird.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen. Sie werden im StGB unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174–184 StGB) zusammengefasst. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Mädchen und Jungen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind. Hallstein (1996, nach Häßler u. Fegert, 2005) definiert als sexuellen Missbrauch jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen, seelischen oder auch körperlichen Einschränkung immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel: Lehrer*innen, Gruppenleiter*innen), seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Insofern sind auch sexuelle Handlungen von Fachkräften gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bzw. bei Abhängigkeit, Krankheit oder Behinderung strafbar (vgl. DBK, 2021).

Beispiele: Zu sexuellen Handlungen gehören nicht nur die so genannten „Hands-on Taten“ mit direktem Körperkontakt wie vollendeter oder versuchter Geschlechtsverkehr, Penetration mit dem Finger oder einem Gegenstand oder das Anfassen von Genitalien, sondern auch „Hands-off Taten“, die ohne direkten Körperkontakt auskommen. Hierzu zählen das Zeigen pornographischer Bilder oder Filme, sowie Exhibitionismus oder Film- und Fotoaufnahmen, die das Kind /den Jugendlichen in sexualisierter Art darstellen (Jud, 2015). Ebenfalls strafbar ist es, Kinder und Jugendliche anzuregen, sich zu prostituieren oder in Gegenwart des Erwachsenen sexuelle Handlungen an sich selbst oder anderen vorzunehmen.

- Erzdiözese München und Freising KdöR, 2023 -

Risikoanalyse

Basis eines Schutzkonzeptes bildet die sogenannte Risikoanalyse. Während der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander.

Es wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung und Beendigung erschweren. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden. Eine breitangelegte Risikoanalyse bindet sowohl Haupt- und Ehrenamtliche als auch Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene mit ein. Das erhöht nicht nur die Akzeptanz des Themas, sondern ermöglicht von Anfang an die Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven im Schutzkonzept (Erzdiözese München und Freising, 2023).

Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren sind bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für die Planung angemessener Präventionsstrategien notwendig, da Prävention nur wirksam ist, wenn sie gezielt zum Abbau von Risikofaktoren und zur Stärkung von Schutzfaktoren beiträgt. Risikofaktoren sind Merkmale, die zu einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von sexualisierter Gewalt führen. Schutzfaktoren sind Merkmale, die eine gesunde Entwicklung trotz schwieriger Bedingungen ermöglichen (Bange, 2015).

Der BDKJ München und Freising hat eine Arbeitsgruppe (AG) Schutzkonzept gegründet, die sich mit der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes beschäftigt. In zwei Klausuren hat sich die AG intensiv mit der Analyse von Risiko- und Schutzfaktoren im BDKJ-Diözesanverband und seinen Untergliederungen auseinandergesetzt. Um eine breite Beteiligung zu ermöglichen, wurden die Kreis- und Jugendverbände im BDKJ mit Hilfe eines Fragebogens in den Prozess eingebunden. Die Ergebnisse dieser Befragung sind in die weitere Bearbeitung der Risiko- und Schutzfaktoren eingeflossen und bilden eine wichtige Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept.



Verhaltenskodex

für Engagierte im BDKJ Diözesanverband München und Freising

Ziel dieser Erklärung ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt. Dieser Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen. Dieser Verhaltenskodex dient als ein Baustein, denn klare Regeln tragen zur Überwindung der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Grauzonen zwischen normalen und grenzüberschreitenden Verhalten sollen angesprochen und so verkleinert werden. Der Verhaltenskodex ist verbindlich für alle Engagierten im BDKJ München und Freising sowie seiner Kreisverbände. Mit deiner Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang erklärst du unter anderem, dass du den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen hast und diesen in deinem Verantwortungsbereich gewissenhaft umsetzen wirst.

Der BDKJ München und Freising will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlicher Jugendarbeit anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt daher bei allen im BDKJ tätigen Personen und Mandatsträger*innen. Sie erklären durch ihre Unterschrift, dass sie die nachfolgenden Inhalte verbindlich umsetzen.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen, sowie allen Menschen mit denen ich zusammenarbeite, bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemandem seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

- 1** Ich weiß, dass mein Engagement im BDKJ unvereinbar ist mit jeder Form von seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
- 2** Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
- 3** Mein Engagement im BDKJ ist geprägt von Respekt, Wertschätzung, Vertrauen. Ich achte die Rechte und Würde aller Menschen.
- 4** Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller Menschen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
- 5** Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort, Schrift oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen sexuell übergriffig, körperlich und/oder seelisch gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein.
- 6** Ich höre zu, wenn mir Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Täter*innen jeden Geschlechts verübt werden kann und dass alle Geschlechter zu Opfer werden können.

7 Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner*innen im Erzbistum München und Freising bzw. beim BDKJ München und Freising. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8 Abhängigkeiten, Vertrauen und Machtpositionen nutze ich nicht aus. Ich handle transparent. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst.

9 Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

10 Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person des Diözesanvorstands oder einer der vom Erzbischof beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen mit.



Eine Version dieses Verhaltenskodex zum Unterschreiben für die Arbeit mit Ehrenamtlichen und zur Ablage im Anschluss ist im Anhang auf Seite 35/36 zu finden.

Der unterschriebene Kodex ist Grundlage für das Engagement und die Übernahme von Ämtern im BDKJ München und Freising.



Präventionsschulungen im BDKJ München und Freising

Bildung ist eine der Grundsäulen unserer selbstständigen und -verwaltenden Struktur als Jugendverband. Um Prävention nicht nur niederschreiben, sondern zu leben, benötigen wir Expert*innen und Multiplikator*innen zum Themenfeld im Verband. Es ist sowohl notwendig Definitionen zu kennen, eigene Muster zu hinterfragen aber auch zu wissen was im Ernstfall der nächste Schritt ist. Nur dadurch können wir authentisch sichere Räume für junge Menschen bieten. In verschiedenen Schulungen ist es möglich zu differenzieren wer welche Kompetenzen in diesem Themenkomplex benötigt.

Gestaffelt in drei Stufen erhalten Mandatsträger*innen, Leitungen oder unsere Vertrauenspersonen zielgerichtet die richtige und notwendige Expertise. Eine Kooperation mit anderen Schulungsträger*innen, gerade aus der Jugendpastoral München und Freising begrüßen wir sehr um gemeinsam voneinander und miteinander zu lernen.

1. Grundlagenschulung Prävention

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung ist für alle Mandatsträger*innen (Wahlämter), Leitungen und Verantwortungsträger*innen bei Veranstaltungen sowie hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising verpflichtend. Die Schulung ist innerhalb eines halben Jahres nach Übernahme des Wahlamts bzw. der Tätigkeit zu absolvieren. Sollte es sich um eine einmalige Tätigkeit (Bsp. Leitung einer Freizeit) handeln, ist sie vorab zu absolvieren.

Die Präventionsschulungen des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising werden durch den Diözesanvorstand/die Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising regelmäßig organisiert. Dabei ist das institutionelle Schutzkonzept des BDKJ Diözesanverband München und Freising immer ein Bestandteil der Präventionsschulung. Die Schulungen werden öffentlich ausgeschrieben und können von allen Mitgliedern der Jugendverbände und Nicht-Mitgliedern wahrgenommen werden. Neben einer Schulung des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising können auch Präventionsschulungen der katholischen Jugendverbände im BDKJ, der katholischen Jugendstellen/Bases des Erzbischöflichen Jugendamtes oder der Erzdiözese München und Freising besucht werden. Über die Anerkennung von anderen Präventionsschulungen entscheidet der BDKJ- Diözesanvorstand bzw. der*die Präventionsbeauftragte des BDKJ Diözesanverband München und Freising.

Durch die Präventionsschulungen müssen folgende Themen abgedeckt werden:

- Begriffsbestimmung (Definition) und Einordnung von sexualisierter Gewalt
- Auseinandersetzung und Wahrnehmen eigener Grenzen und Grenzen anderer
- Zahlen zu Täter*innen und Opfern
- Wissen der rechtlichen Situation über sexualisierte Gewalt
- Merkmale und Strategien zu Täter*innen
- Verständnis von Prävention, Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen
- Handeln bei Verdachtsfällen inkl. Meldewege



Zusätzlich zu den genannten Punkten ist die Kenntnis des BDKJ-Schutzkonzepts verpflichtend. Diese kann im Selbststudium erworben werden oder erfolgt automatisch durch den Besuch einer Präventionsschulung des BDKJ München und Freising.

Die Präventionsschulung umfasst für ehrenamtliche Wahlämter 3 Zeitstunden, für hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen umfassen sie 6 Zeitstunden.

2. Vertiefungsschulung Prävention

Die Teilnahme an einer Vertiefungsschulung zu Prävention sexualisierter Gewalt ist für alle Mandatsträger*innen, Leitungen und Verantwortungsträger*innen bei BDKJ-Veranstaltungen (z.B. Steuerungsgruppe, Zeltlager, Freizeiten, etc.) und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising spätestens alle 3 Jahre verpflichtend.

Dabei ist die Teilnahme an einer oder mehreren Veranstaltungen im Umfang von mindestens 3 Zeitstunden (für Ehrenamtliche) bzw. 6 Zeitstunden für hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen nachzuweisen.

Der BDKJ Diözesanverband München und Freising bietet Vertiefungsschulungen im Bereich Prävention an und strebt dabei eine Kooperation mit dem Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising an. Über die Anerkennung von anderen Präventionsschulungen/ Vertiefungsschulungen entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand bzw. der*die Präventionsbeauftragte des BDKJ Diözesanverband München und Freising.

Mögliche Themenfelder für die Vertiefungsschulungen sind:

Sexualisierte Gewalt in der digitalen Welt (Cybergrooming, Sexting, Share-Gewaltigung, ...), Peer-Gewalt, Sexualisierte Sprache, Sexuelle Bildung, Nachhaltige Aufarbeitung, Notfallmanagement, Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch, Wissen über strukturelle Gewalt, Auseinandersetzung mit Geschlechtlichkeit und Sexualität, Sexualisierte Gewalt an hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen, Folgen von Gewalt, Trauma, Gewaltfreie Kommunikation, ...

3. Schulung von Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen sind im Awarenesskonzept des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising gemeinsam mit ihren Voraussetzungen und Aufgaben verankert. Um die Vertrauenspersonen entsprechend zu unterstützen und auf ihre Tätigkeit vorzubereiten, organisiert der*die Präventionsbeauftragte des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising in Rücksprache mit dem BDKJ-Diözesanvorstand regelmäßig eine Schulung für Vertrauenspersonen.

Die Schulung umfasst mindestens 6 Zeitstunden und beschäftigt sich mit folgenden Inhalten:

- Was ist eine Vertrauensperson und welche Aufgaben hat sie?
- Grundlagenwissen zu (sexualisierter) Gewalt und Diskriminierung
- Verhalten im Verdachtsfall anhand des Krisenleitfadens des BDKJ München und Freising
- Schutzkonzept des BDKJ MuF
- Abgrenzung, Selbstschutz, Psychohygiene

Über die Anerkennung von Schulungen für Vertrauenspersonen von anderen Anbietern entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand bzw. der*die Präventionsbeauftragte des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising.

4. Bescheinigungen und Dokumentation

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Präventions- und/oder Vertiefungsschulung erhalten die Teilnehmer*innen eine Teilnahmebescheinigung durch den*die Schulungsveranstalter*in. Auf dieser sind Themen, Ort, Datum und Veranstalter*in der Schulung festgehalten. Bei Personen die an einer Präventions- und/oder Vertiefungsschulung des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising teilgenommen haben, wird die Teilnahme darüber hinaus in der Diözesanstelle dokumentiert. Personen, die an einer Präventionsschulung teilgenommen haben, welche nicht vom BDKJ Diözesanverband München und Freising durchgeführt wurde, schicken eine entsprechende Teilnahmebescheinigung an die Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising. Die Diözesanstelle dokumentiert den Eingang der Bescheinigung datenschutzkonform (KDG) und bestätigt den Erhalt.



Schutzvereinbarungen

In Schutzvereinbarungen werden Situationen geregelt, in denen eine besondere Nähe zu Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen entsteht:

- Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist.
- Sie beugen falschen Verdächtigungen vor.
- Sie schützen in erster Linie Kinder, Jugendliche und junge Menschen, aber auch Mitarbeiter*innen, Leitungspersonen und Vorstände/Vorsitzende.
- Sie beziehen sich auf die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen – analog wie digital.
- Sie sensibilisieren alle, die mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in Kontakt stehen, für grenzverletzende und übergreifige Verhaltensweisen sowie für bekannte Reaktionsmuster von Betroffenen.
- Sie befähigen dazu, etwaige Verstöße gegen unsere Schutzvereinbarungen gezielt anzusprechen.
- Sie erhöhen die Handlungssicherheit von Mitarbeiter*innen, Leitungspersonen und Vorständen, da sie ihr Verhalten durch die hier formulierten Schutzvereinbarungen begründen können.
- Sie setzen an bekannten Täter*innenstrategien an.

In den Schutzvereinbarungen reden wir von Teilnehmenden. Damit sind gemeint: alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen, die uns anvertraut sind.

In der Schutzvereinbarung reden wir von Leitungspersonen. Damit sind gemeint:

- die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands
- die Mitglieder des Diözesanausschusses
- die Mitarbeiter*innen an der BDKJ-Diözesanstelle
- die Vertrauenspersonen im BDKJ München und Freising
- der BDKJ-Wahlausschuss
- AK-Sprecher*innen & die Mitglieder gewählter Arbeitskreise
- Jugendseelsorger*innen
- die Mitglieder der BDKJ-Kreisvorstände inkl. Beisitzer*innen
- für Aktionen verantwortliche Personen
- alle Personen, die bei Aktionen Aufgaben übernehmen und in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Teilnehmenden haben
- alle Gruppen leitenden Personen



Eine Definition von Leitungspersonen und Teilnehmenden für konkrete Veranstaltungen/Fahrten auf Diözesanebene wird in der jeweiligen Einladung/Ausschreibung definiert.

Bei der Anmeldung zu Veranstaltungen des BDKJ München und Freising bestätigen alle Personen, dass sie das Schutzkonzept kennen und gelesen haben (z.B. durch Setzen eines Hakens bei der Anmeldung).

1. Kontakte zu Teilnehmenden

Die Treffen der Gremien und Gruppierungen des BDKJ München und Freising finden in der Regel in öffentlichen Räumen der Jugendarbeit statt. Teilnehmende werden nicht in den Privatbereich der Leitungspersonen, Mitarbeiter*innen oder Vorstände/Vorsitzende (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, private Urlaubsfahrten, usw.) eingeladen und mitgenommen.

Mitarbeiter*innen, Leitungspersonen und Vorstände nehmen auch keine Einladungen zu Einzeltreffen in den Privatbereich von Teilnehmenden an. Über Abweichungen wird das Leitungsteam (z.B. der Vorstand) vorab informiert. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren und abzuwägen.

2. Keine Privatgeschenke an Teilnehmende

Geschenke und Zuwendungen werden prinzipiell nicht im Namen von einzelnen Leitungspersonen, sondern nur im Namen des Teams (z.B. Vorstand) geschenkt. Diese Regelung trägt dazu bei, Klarheit in die Beziehungen zu bringen, Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und die Einschätzung „man schulde dem anderen jetzt etwas“ zu verhindern.

3. „Prinzip der offenen Tür“

Das Prinzip der offenen (= nicht versperrten) Tür ist anzuwenden. Flucht- und Verkehrswege sind immer freizuhalten.

Ein Verlassen des Raumes muss dem*der Gesprächspartner*in jederzeit möglich sein, ebenso kann eine andere Person jederzeit hinzukommen.

Es werden im Leitungsteam bzw. Vorstand klare Regelungen bezüglich Einzelkontakten und Einzelgesprächen getroffen und transparent kommuniziert. Bei Gesprächen aller Art wird auf eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl geachtet. Dies hilft uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.

4. Keine Geheimnisse mit Teilnehmenden

Leitungspersonen teilen ihrerseits mit Teilnehmenden keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die eine Leitungsperson mit einem*einer Teilnehmenden trifft, können öffentlich gemacht werden. Geheimnisse bzw. auch der Geheimhaltungsdruck können für junge Menschen belastend sein. Die Vertraulichkeit von Gesprächsinhalten, die auch ggf. unter die berufliche Schweigepflicht fallen, bleibt davon unberührt. Bestehende Meldepflichten sind einzuhalten.

5. Keine medizinische Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Unfällen oder beim Auftreten von evtl. Krankheitssymptomen lediglich im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Leitungsteam bzw. den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

- Leitungspersonen verabreichen keine Medikamente an Kinder und Jugendliche. In Ausnahmefällen bedarf es hierzu eine vorherige Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- Fiebermessen findet nur mit Ohr- bzw. Stirnthermometer statt.
- Alle Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- Erste Hilfe leisten bevorzugt Personen, die eine dementsprechende Ausbildung haben (z.B. auf dem bzw. im Rahmen des Gruppenleitungskurses).



Dokumentationsbogen Erste Hilfe auf Seite 37

6. Körperliche Berührungen

Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des*der Teilnehmenden erforderlich. Sollte der*die Teilnehmende die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll („Wünscht sich der*die Teilnehmende eine Berührung oder eher ich selbst?“). Gerade bei bestimmten Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt ist es sinnvoll zu überprüfen, ob jede*r Teilnehmende real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen.

7. Nutzung von Medien und Fotos

Wenn auf Veranstaltungen Fotos gemacht werden, holen sich die Mitarbeitenden, Leitungspersonen oder Vorsitzenden die Einverständniserklärung der Personen auf den jeweiligen Fotos (wo notwendig der Erziehungsberechtigten) vor der Veröffentlichung ein. Es ist immer auf angemessene Darstellung zu achten.

Für die Aufnahme von Fotos und Videos auf Diözesanebene werden in der Regel die Kameras und Arbeitsgeräte des BDKJ München und Freising verwendet. Falls private Aufnahmegeräte für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, müssen diese Fotos vertraulich behandelt werden und dürfen nur im Rahmen der vereinbarten Fotorechte genutzt werden. Sie sollen nach der Veranstaltung nicht dauerhaft auf dem Privatgerät gespeichert werden.

Diese Regelung ist ebenfalls im Verhaltenskodex des BDKJ München und Freising zu finden.

8. Soziale Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

9. Videokonferenzen

Bei Videokonferenzen ist es erwünscht, dass die Kamera an ist. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass dies optional ist und ggf. ein passender (virtueller) Hintergrund einzusetzen ist, um einen ggf. unerwünschten Einblick in das private Umfeld zu vermeiden.

10. Mitfahrsituationen

Leitungspersonen sollen nicht einzelne Teilnehmende im Auto mitnehmen. Wenn es nicht anders möglich ist, muss mindestens eine weitere Leitungsperson oder bei Minderjährigen ein Elternteil im Vorfeld in Kenntnis gesetzt werden. Falls dies nicht möglich war, muss im Nachhinein in Kenntnis gesetzt werden. Fahrgemeinschaften entstehen freiwillig.



Regelungen für Ferienfreizeiten/ (Bildungs-)Veranstaltungen mit Übernachtung

1. Begleitung

Wir übernachten geschlechtergetrennt.

Wir erkennen im BDKJ München und Freising Geschlechtervielfalt an. Dafür wollen wir auch für alle passende Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Falls im Dialog mit den Beteiligten keine umsetzbare Lösung gefunden werden kann, übernachten wir im Zweifel geschlechtergetrennt in nicht-weiblich und nicht-männlich.

Leitungspersonen und Teilnehmende sollen immer getrennt schlafen, dies gilt besonders für hauptamtliche Leitungspersonen. Immer wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 Personen getrennt übernachten. Sind die Regeln aufgrund der räumlichen oder persönlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar oder sinnvoll, so muss dies im Vorhinein mit allen betroffenen Teilnehmenden und Leitungspersonen abgesprochen werden.

2. Duschsituationen

Leitungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Teilnehmenden. Es gibt keine Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit und im gleichen Raum erfolgen muss. Dies kann durch räumliche oder zeitliche Absprachen geregelt werden. Sofern es räumlich möglich ist, sollen Duschen nicht von außen einsehbar sein und Einzelkabinen vorhanden sein. Bei Sammelduschen wird immer geschlechtergetrennt geduscht und immer, wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 getrennt duschen. Wenn möglich werden Bäder und Toiletten den Geschlechtern "Männlich"/"Weiblich"/"Für Alle" zugeordnet.

3. Alkohol- und Cannabiskonsum

Leitungspersonen trinken mit Teilnehmenden keinen Alkohol. Eine Abweichung von dieser Regelung wird vorab im Leitungsteam diskutiert, ggf. beschlossen und transparent kommuniziert. Sollte während der Maßnahme (z.B. abends, wenn das Programm zu Ende ist) Alkohol erlaubt sein, regulieren die Leitungspersonen den eigenen Konsum so, dass sie weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen können. Leitungspersonen greifen ein, wenn ihnen auffällt, dass der Alkoholkonsum bei anderen Leitungspersonen außer Kontrolle gerät. Die gleiche Regelung gilt auch für den Konsum von Cannabis.

4. Jugendschutzbestimmungen

Die Jugendschutzbestimmungen werden von allen Beteiligten beachtet. Die Leitungspersonen tragen für deren Einhaltung Sorge und sanktionieren bei Nichteinhaltung.

Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit dem Team

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit weiteren Leitungspersonen abzusprechen, ggf. auch mit dem BDKJ-Diözesanvorstand und/oder der*dem Präventionsbeauftragten. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung. Diese Absprachen werden entsprechend dokumentiert und transparent gemacht.



Feedback & Beschwerdemanagement

Eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit im BDKJ München und Freising ist eine Kultur des Vertrauens, der Kooperation und der Offenheit.

Wesentlicher Bestandteil dieser Kultur ist eine Kommunikation, die Raum für konstruktive Rückmeldungen, Kritik und die Äußerung von Unzufriedenheit schafft. Rückmeldungen und Beschwerden werden im Alltag systematisch thematisiert. Jede Beschwerde wird ernstgenommen und bearbeitet.

Um dies zu gewährleisten und die Rechte junger Menschen auf Wahrung ihrer Interessen auf Beteiligung, aber auch auf Schutz sicher zu stellen, wurde ein Beschwerdemanagement etabliert.

1. Worüber kann ich mich beschweren?

- ... über prinzipiell alles, was den Bereich der Kinder- und Jugend(verbands-)Arbeit im BDKJ München und Freising betrifft.
- ... über die Missachtung persönlicher Rechte.
- ... wenn Vereinbarungen und Regeln nicht eingehalten werden.
- ... wenn Unterstützung verwehrt wird.
- ... wenn Grenzen überschritten werden.
- ... wenn Anliegen nicht ernst genommen werden.
- ... wenn sich etwas im BDKJ ändern soll, was nicht über Anträge in der Versammlung geschehen kann.
- ... uvm.

2. Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

Beschwerdemöglichkeiten für Ehrenamtliche

- ... grundsätzlich bei allen Mandatsträger*innen deines Vertrauens im BDKJ München und Freising und natürlich an der BDKJ-Diözesanstelle.
- ... über das Online-Kontaktformular www.bdkj.org/beschwerde
- ... über das Beschwerdepostfach beschwerde@bdkj.org
- ... im Rahmen von Reflexions- und Feedbackrunden bzw. von Befragungen.
- ... über Beschwerdebriefkästen/Feedbackboxen im KorbiniansHaus und auf Veranstaltungen des BDKJ München und Freising

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern und Personensorgeberechtigte haben selbstverständlich ebenfalls das Recht, sich an die BDKJ-Diözesanstelle zu wenden.

Die Mitarbeiter*innen stimmen dann das weitere Vorgehen mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ab.

Außerdem haben Eltern die Möglichkeit, das Kontaktformular auf der Homepage zu verwenden oder das Beschwerde Postfach zu nutzen.

3. Was passiert mit meiner Beschwerde?

Beschwerdemöglichkeiten für Ehrenamtliche

Jede Beschwerde wird ernst genommen und bearbeitet.

Die Person, die eine Beschwerde entgegennimmt und bearbeitet:

- ... ist grundsätzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- ... kümmert sich um die Dokumentation und weitere Bearbeitung der Beschwerde.
- ... entwickelt gemeinsam mit der Person, die sich beschwert hat, Lösungsmöglichkeiten.
- ... unternimmt weitergehende Schritte bzw. informiert andere Personen und Stellen nur mit Zustimmung der Person, die sich beschwert hat.
- ... trägt Verantwortung dafür, dass die Person, die sich beschwert hat, innerhalb von 4 Wochen eine Rückmeldung über die Bearbeitung und Konsequenzen der Beschwerde erhält.

Besteht unmittelbare Gefahr, ist die Person, die die Beschwerde formuliert hat, darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Person, die die Beschwerde bearbeitet, die Angelegenheit aus Gründen einer Gefährdung nicht vertraulich behandeln kann und zum Handeln verpflichtet ist. Dies betrifft insbesondere Fälle von Kindeswohlgefährdung und sexuellem Missbrauch. Auch in diesen Fällen sind die weiteren Schritte immer mit der betroffenen Person zu besprechen.

4. Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt in der Regel die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind meistens weder eine konkrete Bearbeitung noch Rückmeldungen möglich. Direkte Konsequenzen bleiben somit im Regelfall leider aus.

Trotzdem können anonyme Beschwerden als Stimmungsbilder gewertet werden oder auf Missstände hindeuten und die im BDKJ München und Freising verantwortlichen Mandatsträger*innen dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen im Vorstand, im Diözesanausschuss und den jungen Menschen selbst anzusprechen.

Das Beschwerdeverfahren im BDKJ München & Freising

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange von Engagierten im BDKJ München und Freising und junger Menschen insgesamt ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit im Verband.

Engagierte im BDKJ München und Freising wissen um die Möglichkeit, sich zu beschweren und dass diese Beschwerden zeitnah und verbindlich bearbeitet werden.

1. Haltung und Beschwerdekultur im BDKJ München und Freising

- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander.
- Wir dürfen Fehler machen.
- Wir zeigen eine reklimationsfreundliche Haltung.
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um.
- Wir nehmen Beschwerden sachlich und nicht persönlich.
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen.



2. Beschwerdeannahme

- Es werden sowohl Unmutsäußerungen im Alltag als auch schriftliche Hinweise (z.B. Feedbackkasten, Kontaktformular, E-Mail etc.) angenommen. Bei Rückmeldungen im persönlichen Gespräch ist von allen Beteiligten sicherzustellen, dass die geäußerte Rückmeldung weiter bearbeitet werden soll. So können Missverständnisse reduziert werden.
- Jede Rückmeldung und Beschwerde wird wertgeschätzt und dementsprechend kommuniziert (z.B. „Wir bedanken uns für die Rückmeldung und versprechen, den*die Beschwerdeführer*in über den weiteren Verlauf zu informieren.“).
- Es werden Beschwerden von allen Beteiligten angenommen: Kinder, Jugendliche, Eltern bzw. ggf. sonstige Betreuungspersonen, Ehrenamtliche, Mitarbeitende.
- Es gibt feste, zuständige Personen für die Annahme von schriftlichen Beschwerden. Diese Person ist verantwortlich dafür, dass die Beschwerde im weiteren Verlauf bearbeitet wird. Sie kann die direkte Bearbeitung der Beschwerde bei speziellen Themen delegieren.
- Jede in Textform eingereichte Beschwerde (z.B. Kontaktformular, Beschwerdepfach, ...) erreicht zunächst die BDKJ-Diözesanstelle. Diese ordnet die Beschwerde ein und leitet sie an die zuständige Person im BDKJ weiter. In der Regel bearbeitet der für das Thema zuständige Diözesanvorstand die Beschwerde. Sofern der Diözesanvorstand direkt von der Beschwerde betroffen ist, übernimmt der Diözesanausschuss die Bearbeitung. Bei Bedarf können weitere Personen zur Beschwerdebearbeitung hinzugezogen werden unter Wahrung der Vertraulichkeit (s. Grafik Beschwerdewege).

3. Dokumentation der Beschwerde

Mündliche Beschwerden werden dokumentiert, schriftliche Hinweise werden zusammen mit dem Beschwerdeprotokoll/Dokumentationsbogen aufbewahrt. Für die Dokumentation und Sicherung der Beschwerden wird ein extra (digitaler) Ordner angelegt und entsprechend der kirchlichen Datenschutzregelungen aufbewahrt.

4. Beschwerdeeingang

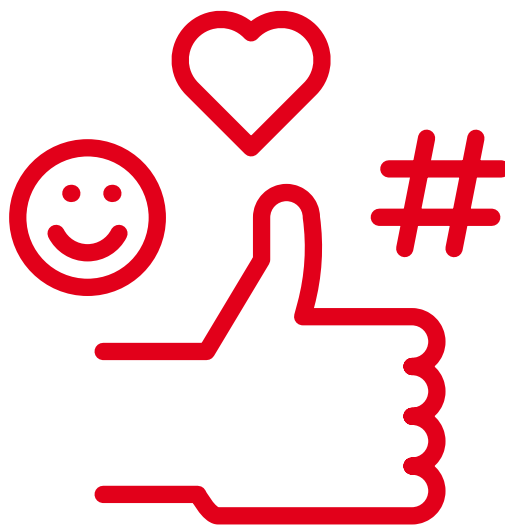
- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll/den Dokumentationsbogen.
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder müssen weitere Personen/Stellen mit einbezogen werden?

5. Bearbeitung der Beschwerde

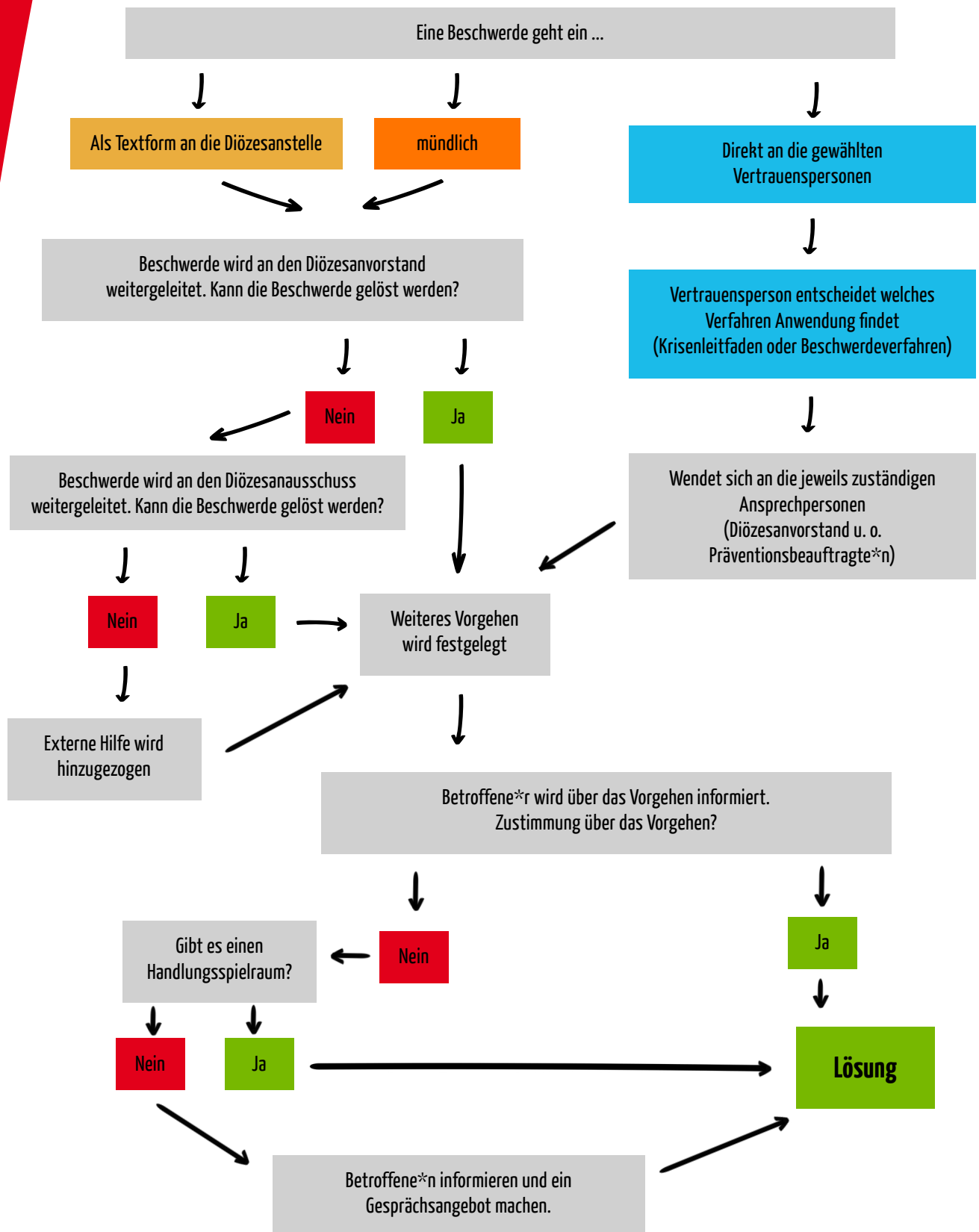
- Die Bearbeitung von Beschwerden ist ein fester Bestandteil von Vorstandssitzungen sowie Sitzungen des Diözesanausschusses.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird im Dokumentationsbogen/Beschwerdeprotokoll dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

6. Rückmeldung und Konsequenzen

- Der*die Zuständige gibt dem*der Beschwerdesteller*in eine Rückmeldung zur Bearbeitung und den Konsequenzen.
- Er*Sie ist zuständig, dass die im Team besprochenen Konsequenzen verlässlich durchgeführt werden.
- Bei anonymen Beschwerden wird die Notwendigkeit zur Rückmeldung geprüft und entsprechend in Vorstands- und DA-Sitzungen oder für alle zugänglich (z.B. Newsletter o.ä.) gegeben.
- Alle getroffenen Entscheidungen, weiteren Schritte und die Rückmeldung an alle Beteiligten werden im Dokumentationsbogen/Beschwerdeprotokoll dokumentiert und im Beschwerdeordner abgelegt.



Beschwerdewege



Awarenesskonzept

I. Awareness

Awareness, engl. für „Bewusstsein“, stammt ursprünglich aus dem Kontext der internationalen Frauen- und LGBTQ*-Bewegung und sollte der Prävention sexualisierter Gewalt dienen. Der Begriff als solcher erfuhr im Lauf der Geschichte allerdings eine Erweiterung und soll auch hier über den Kontext sexualisierter Gewalt hinausgehend verstanden werden.

Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Alter, Aussehen oder sozioökonomischer Herkunft haben bei uns keinen Platz. Das ist Teil unseres Selbstbildes. Uns ist aber bewusst, dass es dennoch zu Diskriminierungen in unserem Verband kommt. Immer wieder übersehen wir, wie wir bewusst oder unbewusst Menschen durch unser Verhalten auf unterschiedliche Weise diskriminieren. Die Betroffenen kann unser Verhalten allerdings tief treffen. Dabei kann beinahe jede*r auch selbst von Formen der Diskriminierung betroffen sein und (still) darunter leiden – was bleibt, ist ein Gefühl des Unwohlseins oder schlimmer, des Ausgegrenztseins aus den Gremien oder gar dem Verband. Hier will das Awareness-Konzept ansetzen, indem es Bewusstsein schafft. Bewusstsein der Diskriminierenden dafür, dass sie durch ihr Verhalten dazu beitragen, andere zu verletzen oder an den Rand zu drängen, Bewusstsein der Gremien, dass es bei jedem Treffen und auf jeder Versammlung zu verschiedenen Formen von Diskriminierung kommen kann und Bewusstsein bei den Betroffenen, dass sie mit ihren Anliegen gehört werden.

Es geht darum, ein Bewusstsein zu schaffen, wenn wir durch unser Verhalten andere verletzen und wen wir damit verletzen. In unserer Gesellschaft gibt es viele Punkte, an denen Menschen diskriminiert werden. Wir wollen das nicht ignorieren und auch ein klares Zeichen gegen Diskriminierung und diskriminierende Strukturen setzen.

Wir sind überzeugt, dass die Einführung eines Awareness-Konzepts dazu beitragen kann, dass sich alle Teilnehmer*innen auf unseren Veranstaltungen wohlfühlen und ermuntert werden, sich aktiv einzubringen.

II. Das Awareness Konzept

Es wird ein Konzept für die Veranstaltungen des BDKJ Diözesanverbands vorgelegt. Zentrales Element ist die Einrichtung eines mehrköpfigen Teams von Vertrauenspersonen, das insbesondere während mehrtägiger Veranstaltungen anwesend und ansprechbar ist, aber auch über das Jahr hinweg Ansprechpersonen für alle Engagierten im BDKJ sein können (z.B. bei Vorfällen in Gremiensitzungen, AK's, Feste o.ä.).

Die Vertrauenspersonen werden von der BDKJ Diözesanversammlung gewählt.

II.1 Die Vertrauenspersonen

II.1.1 Zusammensetzung des Teams:

Das Team muss aus mind. zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts bestehen, um die Vielfalt der Geschlechter widerzuspiegeln und um auf Fälle von Diskriminierung sowie seelische, körperliche und/oder sexualisierte Grenzüberschreitungen angemessen reagieren zu können. Sie werden bei der BDKJ Diözesanversammlung für ein Jahr gewählt. Empfehlenswert ist, langfristig ein größeres Team zu bilden, das sich über das Jahr hinweg die Termine und Aufgaben ressourcenorientiert aufteilen kann.

Mitglieder des Diözesanvorstands sind aufgrund des mit ihrer Position einhergehenden Machtgefälles gegenüber den übrigen Teilnehmer*innen nicht wählbar. Mitglieder des Diözesanausschusses sollen ebenfalls nicht Mitglied des Teams sein. Die Personen sollen besonders zuverlässig und vertrauenswürdig sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Empfehlenswert ist, dass mindestens eine Person des Teams an allen Teilen der Veranstaltung anwesend ist.

Sie müssen mit der Thematik „Prävention sexualisierter Gewalt“ vertraut sein und ihnen soll zugetraut werden, Verständnis für die vielfältigen Formen von Diskriminierung mitzubringen. Eine Akzeptanz der Grundwerte des BDKJ ist grundsätzlich immer vorausgesetzt.

Jede (interessierte) Vertrauensperson erhält vor Beginn der Aufgabe eine Einführung in das Thema und die Aufgaben (und wird in diesem Rahmen auf diese Aufgabe vorbereitet). Dabei werden auch hilfreiche Unterlagen zur Thematik zur Verfügung gestellt. Alternativ ist ein Nachweis über eine adäquate Schulung oder Einweisung zu erbringen. Der*die Präventionsbeauftragte des BDKJ, organisiert diese Einweisung einmal jährlich. Sollten Vertrauenspersonen an weiteren Fortbildungen zur Thematik interessiert sein, kann ein Antrag auf finanzielle Unterstützung beim Diözesanvorstand gestellt werden. Außerdem erhält das Team eine kontinuierliche Begleitung durch den*die Präventionsbeauftragte*n des BDKJ und bei Bedarf auch Supervision.

II.1.II Aufgaben des Teams und das Verhältnis gegenüber den Teilnehmer*innen

Grundsätzlich sollen Anwesenheit, Ansprechbarkeit und Aufgaben der Vertrauenspersonen sowie ihr Verhältnis gegenüber den Teilnehmer*innen zu Beginn der Veranstaltung klar kommuniziert werden. Dazu wird das Konzept den Anwesenden vorgestellt.

Ziel der Vorstellung:

- Annahme des Angebots durch Betroffene
- Verhinderung von Missverständnissen über die Vertrauenspersonen

Ziel des Awareness-Konzepts:

- Beitrag zu positiver Atmosphäre auf der Veranstaltung, in der sich jede*r wohlfühlen und als Mensch angenommen fühlen kann

Aufgabe der Vertrauenspersonen:

- ansprechbar bei Problemen, Diskriminierungserfahrungen bis hin zu erlebter seelischer, körperlicher und/oder, sexualisierter Gewalt bspw. durch gezielte Beleidigungen und Herabwürdigungen.
- die Vertrauenspersonen ersetzen dabei weder die Strafverfolgungsbehörden noch eine Moderation der Veranstaltung
- Konflikte können, sofern von der*dem Betroffenen gewünscht, im Dialog geschlichtet werden
- ggf. in Rücksprache mit betroffener Person (anonymisierte) Informationsweitergabe an den BDKJ Diözesanvorstand entsprechend des Beschwerdemanagements

Ob in Einzelfällen bei gravierenden Verstößen ein Ausschluss droht, entscheidet die Veranstaltungsleitung nach Beratung durch die Vertrauenspersonen. Für solche und andere Fälle definiert die Veranstaltungsleitung eine feste Ansprechperson aus ihren Reihen für die Vertrauenspersonen.

II.1.III Wahl zur Vertrauensperson

Wahlvoraussetzung ist das Vollenden des 18. Lebensjahrs und eine adäquate Schulung (Der BDKJ München und Freising bietet einmal im Jahr eine Schulung an; bei anderen Schulungen entscheidet der Diözesanvorstand, ob die Schulung ausreichend ist). Gewählt wird nach der Geschäftsordnung (§20 Wahlen) mit der Änderung, dass Kandidat*innen mindestens Zweidrittel der Stimmen auf sich vereinen müssen, um gewählt zu sein. Es gibt keine Begrenzung der Plätze dieses Amtes. Eine Amtsdauer beträgt ein Jahr.

III. Umsetzung des Konzepts durch die Vertrauenspersonen

Wichtig ist es, den Betroffenen eine sichere Anlaufstelle zu bieten. Dabei müssen drei Dinge gewährleistet werden:

Parteilichkeit:

Hier geht es nicht darum, ausschließlich den Betroffenen immer Recht zu geben oder in einem Konflikt ihre Seite zu bevorzugen. Es geht vielmehr darum, dass die Betroffenen als die wahren Expert*innen ihrer Gefühle wahrgenommen werden, sich öffnen dürfen und nicht pauschal mit Kritik begegnet wird. Die Vertrauenspersonen agieren parteilich für die Betroffenen. Eine Schuldumkehr findet nicht statt.

Respektieren der Wünsche der Betroffenen:

Hier geht es darum, Schritte zu unternehmen in Absprache mit den Betroffenen. Dabei werden Meldepflichten berücksichtigt bzw. den Betroffenen transparent gemacht.

Vertraulichkeit:

Die Vertraulichkeit wird grundlegend gewährleistet. Eine Weitergabe der Fakten kann an Personen und Stellen erfolgen, die mit der weiteren Aufarbeitung des konkreten Falles betraut sind. Dazu zählen insbesondere die zuständigen Melde- und Beschwerdestellen und Vertraute, die die Personen des Teams entlasten.

III. I Das Meldeverfahren

Die Vertrauenspersonen sind für Teilnehmer*innen von Veranstaltungen erreichbar. Fotos der Vertrauenspersonen werden aufgehängt. Die Kontakt-Möglichkeiten der Vertrauenspersonen sind auf der Homepage zu finden. Betroffene Personen können sich während der gesamten Veranstaltung direkt an die Vertrauenspersonen wenden, welche akute Unterstützung anbieten. Sie stehen aber auch außerhalb von Veranstaltungen ganzjährig zur Verfügung.

III.II Mögliche Reaktionen der Vertrauenspersonen:

- Sie können erfragen, welche Wünsche und Bedürfnisse die betroffene Person gerade hat und wie sie dabei unterstützt werden kann
- Sie können zurückhaltende Angebote machen, wie beispielsweise Freund*innen holen, Rückzugsorte anbieten
- Sie können auf Wunsch der betroffenen Person hin das Gespräch mit der übergreifigen Person suchen und deutlich machen, was nicht okay war und dass es sich nicht wiederholen sollte
- Sie können in Absprache mit der Gremien- und Veranstaltungsleitung auf den Ausschluss von übergreifigen Personen hinwirken
- Sie können weitere Instanzen kontaktieren (Freund*innen oder Unterstützer*innen der betroffenen Person, Frauennotruf oder Beratungsstellen, in medizinischen oder psychischen Notfällen kann der Krankenwagen gerufen werden)

III.III Bei akuter Gewaltsituation

- Diese wird umgehend beendet, sofern dies ohne weitere Gefährdung möglich ist, ggf. unter Zuhilfenahme weiterer Personen oder Behörden
- In Rücksprache mit der betroffenen Person können weitere Schritte eingeleitet werden
- Die Vertrauenspersonen und Präventionsbeauftragten können anbieten, gemeinsam aus der Situation rauszugehen

III.IV Räumliche Gegebenheiten (mehrtägige Veranstaltungen betreffend)

Wenn möglich, verfügen die Vertrauenspersonen über einen Rückzugsraum, welcher sich außer Hörweite der restlichen Veranstaltungen befindet.

Am besten handelt es sich um einen gemütlich-einladenden Raum, welcher verschiedene Möglichkeiten bietet, mit Grenzüberschreitungen umzugehen. Dafür kann beispielsweise folgendes Material vorhanden sein:

- Handy und Ladekabel
- Kissen und Decken
- Stifte und Papier
- Tees und Thermoskanne
- Taschentücher
- Snacks
- Erste-Hilfe-Set
- Lesematerial

Die Vertrauenspersonen bereiten ihren Einsatz nach. Dabei steht insbesondere das Wohlbefinden der Vertrauenspersonen, die Reflexion der Abläufe, eventuell resultierende Aufgaben und die Dokumentation gewonnener Erkenntnisse für zukünftige Umsetzungen im Mittelpunkt. Grundsätzlich wird dabei entsprechend dem Beschwerdemanagement gehandelt. Der*Die Präventionsbeauftragte des BDKJ steht dabei beratend und begleitend zur Verfügung.

Am Ende einer Veranstaltung werden die Daten auf dem Awareness-Telefon gelöscht, sofern diese nicht für eine Beweismittelsicherung benötigt werden. Die betroffene(n) Person(en) werden sofort darüber informiert, falls es zu dieser Situation kommt.

Der Diözesanvorstand trägt dafür Sorge, dass ein entsprechender Raum bei der Organisation der Veranstaltung eingeplant und gebucht wird. Außerdem sorgt er sich um die Materialien. Beides geschieht in Absprache mit den Vertrauenspersonen.

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a SGB VIII für den BDKJ Diözesanverband München und Freising

Einführung Bundeskinderschutzgesetz §72a SGB VII

Die gesetzliche Vorschrift verfolgt das Ziel einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Ganz konkret bedeutet dies, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen, in dem Personen mit einschlägigen Eintragungen in einem erweiterten Führungszeugnis nach §72a Abs. 1 Satz 1 von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen werden.

In benanntem Absatz 1 werden die Paragraphen des Strafgesetzbuches aufgeführt, die sich auf Sexualdelikte beziehen.

Die wesentliche Änderung der Neufassung des §72a bedeutet, dass auch neben- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen, die mit Minderjährigen in direktem Kontakt stehen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Der Geltungsbereich der gesetzlichen Vorschrift erfasst dabei alle Träger der freien Jugendhilfe, sowie Vereine gemäß § 54 SGB VIII und somit auch die katholische Jugendverbandsarbeit und mit dieser den BDKJ Diözesanverband München und Freising.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Stadt- und Kreisjugendämter sind nun verpflichtet mit den freien Trägern der Jugendhilfe, z. B. Vereinen und Jugendverbänden, Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII zu schließen.

Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising

Zum 22.08.2014 wurde die „Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen“¹, im weiteren Präventionsordnung genannt, von Reinhard Kardinal Marx, Erzbischof von München und Freising, in Kraft gesetzt und 2020 aktualisiert.

Diese regelt die Ziele und den Geltungsbereich für die Präventionsarbeit, beschreibt die Aufgaben der diözesanen Koordinierungsstelle (Stabstelle Prävention im EOM), trifft Vorgaben zu einem Schutzkonzept, regelt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ebenso wie verbindliche Präventionsschulungen und deren Inhalte.

Nach §2 Absatz 2 richtet sich die Präventionsordnung „... darüber hinaus an alle sonstigen katholischen Rechtsträger und deren Einrichtungen, die pastoral, erzieherisch, caritativ oder liturgisch tätig sind, sofern sie sich im Bereich der Erzdiözese betätigen. Zu den sonstigen katholischen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören auch die katholischen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen. Diese sind verpflichtet, die Präventionsordnung verbindlich zu übernehmen oder eine gleichwertige Präventionsordnung zu erlassen.“



Sexualdelikte nach §72a siehe Seite 32

Führungszeugnisse

Was sind erweiterte Führungszeugnisse und welche Angaben sind relevant?

Ein erweitertes Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung und wird nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (im weiteren BZRG) ausgestellt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen oder das Führungszeugnis zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII erforderlich ist. Es enthält Eintragungen über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Der Unterschied zum „normalen“ Führungszeugnis ist der, dass das erweiterte Führungszeugnis auch geringe Strafen und Nebenstrafen des Strafregisters aufführt. Relevant im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes sind allerdings nur rechtskräftige Verurteilungen im Rahmen der Sexualdelikte nach §72a Abs. 1 Satz 1².

¹ Bei erwachsenen Schutzbefohlenen handelt es sich um Personen, die das 18. Lebensjahr zwar vollendet haben aber aufgrund einer seelischen, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung einer speziellen Fürsorge und Obhut bedürfen

² Eine Auflistung der entsprechenden Paragraphen findet sich im Anhang

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Laut Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising müssen alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Mitarbeitende im Sinne der Ordnung sind nach § 3 Abs. 5 Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, sonstige Personen und ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Für den BDKJ Diözesanverband München und Freising. bedeutet dies eine Vorlagepflicht für:

- Die Mitglieder des BDKJ Diözesanvorstandes
- Die Mitglieder des BDKJ Diözesanausschusses
- Die BDKJ Kreis- und Regionalvorstände
- Delegierte des BDKJ Diözesanverband München und Freising, sofern diese Personen nicht Mitglieder des BDKJ Diözesanvorstandes bzw. BDKJ Diözesanausschusses oder BDKJ Kreisvorstände sind. Ausnahme bilden hier die Delegierten für den Diözesanrat sowie für die BezJR Vollversammlungen. Grund für die Ausnahme ist, dass diese Personen nicht in direktem Kontakt mit Minderjährigen stehen.
- Die Mitglieder von Arbeitskreisen des BDKJ Diözesanverband München und Freising, sofern diese Personen nicht Mitglieder des BDKJ Diözesanvorstandes bzw. BDKJ Diözesanausschusses oder Kreisvorstände sind.
- Sonstige für den BDKJ Diözesanverband München und Freising ehrenamtlich Aktive
- Sonstige für den BDKJ Diözesanverband München und Freising haupt- oder nebenamtlich Aktive, z. B. Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte oder im Sinne der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale tätigen Personen.

Aus Gründen des Datenschutzes lässt sich der BDKJ Diözesanverband München und Freising keine erweiterten Führungszeugnisse direkt vorlegen, sondern lediglich Einsichtnahmebestätigungen. Wie diese Einsichtnahmebestätigung zu beantragen ist, wird im Abschnitt, der sich mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse befasst, beschrieben.

Wer fordert Ehrenamtliche auf ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?

Formal fordert das Jugendwerk St. Korbinian e.V. als Rechtsträger des BDKJ Diözesanverband München und Freising oben beschriebene Personengruppen innerhalb seiner Strukturen und Gliederungen schriftlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf. Konkret bedeutet dies, dass die Aufforderungsschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit von der BDKJ-Diözesanstelle an den entsprechenden Personenkreis ausgehändigt werden.

WICHTIG: die Verantwortung für die Aufforderung von Verbandsmitgliedern auf Diözesan-, Kreis- oder Pfarreiebene der Jugendverbände des BDKJ Diözesanverbandes (CAJ, DPSG, KJG, KLJB, Kolpingjugend, MV, PSG, ...) verbleibt bei den jeweiligen Jugendverbänden.

Darüber hinaus gilt grundsätzlich das sogenannte „Verursacherprinzip“. Dies bedeutet, dass der*die Veranstalter*in einer Aktion, etc. sicherstellen muss, dass die Teilnehmer*innen dieser Maßnahmen von Jugendlichen und Erwachsenen betreut werden, die über erweiterte Führungszeugnisse ohne einschlägige Eintragungen verfügen.

¹ Bei erwachsenen Schutzbefohlenen handelt es sich um Personen, die das 18. Lebensjahr zwar vollendet haben aber aufgrund einer seelischen, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung einer speziellen Fürsorge und Obhut bedürfen

² Eine Auflistung der entsprechenden Paragraphen findet sich im Anhang

Wie kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis ausgestellt werden. Die Präventionsordnung fordert eine Vorlage ab dem 16. Lebensjahr.

Das Führungszeugnis ist durch die vom BDKJ Diözesanverband München und Freising aufgeforderte Person persönlich, unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses, bei der örtlichen Meldebehörde oder online zu beantragen. Für Jugendliche unter 18 Jahren können Eltern, Sorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter*innen die Beantragung übernehmen. Die schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses inkl. der Bestätigung dient als Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit. Die Bestätigung enthält den Namen der antragstellenden Person, einen Stempel und die Unterschrift des Verbandes. Sie berechtigt gemäß §12 JVKostO zur kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses. Nach der Ausstellung wird das erweiterte Führungszeugnis direkt dem*der Antragsteller*in zugesandt.



Achtung: Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis bzw die Einsichtnahmebestätigung des Führungszeugnisses gilt 5 Jahre, das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage allerdings nicht älter als 3 Monate sein.

Wie erfolgt die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis?

Um dem Daten- und Persönlichkeitsschutz ausreichend Rechnung zu tragen, werden die erweiterten Führungszeugnisse nicht dem BDKJ Diözesanverband München und Freising zur Einsichtnahme vorgelegt, sondern können mit dem Vermerk „vertraulich“ an die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Erzbischöflichen Ordinariates München gesendet werden.

Nach der Einsichtnahme erhält die*der Ehrenamtliche das Führungszeugnis gemeinsam mit einer „Einsichtnahmebestätigung“ zurück. Diese Einsichtnahmebestätigung ist nun der Beleg, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt und kann im Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren als Nachweis vorgelegt werden.

Darüber hinaus besteht für ehrenamtlich Aktive, die ihren Wohnsitz in München haben, die Möglichkeit das erweiterte Führungszeugnis im Jugendinformationszentrum (JIZ) einsehen zu lassen. Hierfür ist eine persönliche Vorlage des Führungszeugnisses und eines Personalausweises erforderlich. Im JIZ werden ebenfalls Einsichtnahmebestätigungen ausgestellt, die bestätigen, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen. Die Gültigkeitsdauer liegt hier bei 3 Jahren.

Erzbischöfliches Ordinariat München
Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Postfach 330360
80063 München

Jugendinformationszentrum
Sendlingerstraße 7 (Innenhof)
80331 München
Montag – Freitag 13:00 – 18:00 Uhr

Beide Einsichtnahmebestätigungen werden in der Regel auch von anderen Trägern der Jugendhilfe anerkannt.

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Ein achtsamer Umgang miteinander und eine Sensibilität gegenüber Grenzverletzungen ist in der Betreuung, Beaufsichtigung sowie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwingend erforderlich.

Aus diesem Grund müssen Ehrenamtliche neben dem erweiterten Führungszeugnis eine sogenannte „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung“ vorlegen.

„Kirchliche Jugend(verbands)arbeit bietet jungen Menschen Räume, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Räume sein, in denen sie sich angenommen wissen und sich wohl und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz von jungen Menschen liegt bei den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit.“

Dieses Verständnis wird durch die Unterzeichnung der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung bekräftigt. Die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ist im Verhaltenskodex des BDKJ Diözesanverband München und Freising eingebettet und wird dem oben genannten Personenkreis gemeinsam mit der erstmaligen Aufforderung zur Vorlage zugesandt.

Der BDKJ Diözesanverband München und Freising muss den Namen, den Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, den Zeitpunkt der Wiedervorlage, sowie die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes und der Einverständniserklärung zur Datenspeicherung digital dokumentieren. Um diesen Erfordernissen sowie den Anforderungen der EU-DGSVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) und dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) nachkommen zu können, benötigt der BDKJ Diözesanverband München und Freising eine unterzeichnete „Einverständniserklärung zur Datenspeicherung“.



Anhang Seite 35/36: Verhaltenskodex zur Unterschrift

Dokumentation

Neben der digitalen Dokumentation wie im vorhergehenden Punkt beschrieben, müssen der unterschriebene Verhaltenskodex und die „Einverständniserklärung zur Datenspeicherung“ im Original archiviert werden.

Die Verantwortung hierfür obliegt ebenfalls dem BDKJ Diözesanvorstand/der BDKJ-Diözesanstelle.



Stufenplan

zur Vorgehensweise des BDKJ Diözesanverband München und Freising bei nicht vorgelegten Einsichtnahmebestätigungen zu § 72a SGB VIII

Stufe 1: zeitnah nach der Wahl

Aufforderung des entsprechenden Personenkreises durch die Diözesanstelle des BDKJ München und Freising, wie im „Fahrplan zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes“ beschrieben.

Stufe 2: ca. 2 Monaten nach erster Aufforderung

Erneute Aufforderung des entsprechenden Personenkreises durch die Diözesanstelle des BDKJ München und Freising, wie im „Fahrplan zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes“ beschrieben. Meldung der ausstehenden Einsichtnahmebestätigungen an die für die jeweiligen Delegierten oder Mandatsträger*innen zuständigen Diözesanvorstände. Diese nehmen erneut mit den entsprechenden Personen Kontakt auf.

Anmerkung: Im zweiten Aufforderungsschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage der Einsichtnahmebestätigungen Voraussetzung für das ehrenamtliche Engagement im BDKJ München und Freising ist. Sofern die Vorlage der Einsichtnahmebestätigungen verweigert wird, hat der BDKJ Diözesanvorstand die Möglichkeit, einzelne Personen von einer Funktion im BDKJ München und Freising abzurufen. Im Falle einer nicht abgegebenen Einsichtnahmebestätigung einer*s Diözesanvorstands obliegt es dem Diözesanausschuss, die Person von seiner Funktion abzurufen (vgl. §23 Diözesansatzung).

Stufe 3: ca. 6 Monaten nach erster Aufforderung

Konnte innerhalb von 6 Monaten keine Einsichtnahmebestätigung vorgelegt werden, kann der BDKJ Diözesanvorstand die entsprechende Person von ihrem Amt abberufen. Grundlage dafür bildet § 23 Präventionsbestimmungen der Satzung des BDKJ München und Freising.

(1) Bei Verstößen gemäß § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz sowie der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising ist der BDKJ Diözesanvorstand verpflichtet, Mandatsträger*innen vom jeweiligen Amt abzurufen. Bei Verstößen durch den Diözesanvorstand obliegt die Abberufung dem Diözesanausschuss. Dieser beruft umgehend eine Diözesanversammlung ein.

(2) Den beschuldigten Mandatsträger*innen ist die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.

Intervention/Krisenleitfaden

Dieses Schutzkonzept und unser Handeln arbeiten darauf hin, dass durch Prävention, Situationen sexualisierter Gewalt nicht entstehen. Mit einer realistischen Brille können diese leider nie vollkommen verhindert werden. Im Folgenden wurde dementsprechend ein Fahrplan zum Vorgehen bei Verdachtsfällen erarbeitet.

Dieser gibt einen klaren Rahmen vor und legt Zuständigkeiten sowie Verantwortungen fest. Das schafft Transparenz und Klarheit, dass Fälle mit der nötigen Professionalität aber auch dem Respekt den Betroffenen gegenüber bearbeitet werden. Der Interventions- und Krisenleitfaden ist verbindlich einzuhalten. Abweichungen bei Fällen, die nicht in dieses Raster passen, müssen gegebenenfalls mit der*dem Präventionsbeauftragte*n abgesprochen und begründet werden. Hier ist eine gute Dokumentation unerlässlich.

Der Leitfaden schafft damit eine Handlungssicherheit und Klarheit über Zuständigkeiten für Ehrenamtliche sowie Hauptamtliche und Hauptberufliche im BDKJ München und Freising.

Im Falle einer Krise differenzieren wir zwischen einem vage bleibendem Verdacht und einem begründeten & erhärtenden Verdacht.



Vage bleibender Verdacht

Ein vager Verdacht basiert auf:

- Gerüchten
- Allgemeinen Verhaltensbeobachtungen
- Rätselhaften Andeutungen eines Kindes/Jugendlichen/jungen Menschen
- Schlussfolgerungen, die aus Beobachtungen gezogen werden
- Auffälligem Verhalten eines*einer Kolleg*in

Aufgaben der ehrenamtlichen Mitglieder von Arbeitskreisen und Projektgruppen / Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle:

Aufgaben der Vertrauenspersonen des BDKJ München und Freising:

Aufgaben des BDKJ-Diözesanvorstands:

Der Schutz der Betroffenen steht für uns immer an erster Stelle!

Keine übermäßige Belastung des*der Verdächtigen

Weitergabe des Verdachts an die Vertrauenspersonen des BDKJ München und Freising oder den BDKJ-Diözesanvorstand



Dokumentation

Prüfung des Verdachts

Keine übermäßige Belastung des*der Beschuldigten

Informationsweitergabe an den BDKJ-Diözesanvorstand



Dokumentation

Prüfung des Verdachts

Keine übermäßige Belastung des*der Beschuldigten

Ggf. Information an und Beratung durch die Vertrauenspersonen des BDKJ München und Freising



Ggf. Information an die beschuldigte Person (Verweis auf Verhaltenskodex, Satzung, Schutzvereinbarungen)

Information über Entscheidungen an die Vertrauenspersonen des BDKJ München und Freising



Ggf. Beratung einholen durch Fachberatungsstelle oder Präventionsbeauftragte*r des BDKJ München und Freising

Ggf. Information an unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese

Ein vager Verdachtsfall kann sich im Laufe der Zeit oder durch neue Hinweise zu einem begründeten Verdacht entwickeln.

Sobald mindestens eine Person aus dem BDKJ-Diözesanvorstand beschuldigt wird oder die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands befangen sind, übernimmt der BDKJ-Diözesanausschuss (ohne den Diözesanvorstand) die Rolle des Vorstands in der Klärung des Verdachtsfalls.



Anhang Seite 33/34: Dokumentationsraster

Begründeter & Erhärteter Verdacht

Von einem begründeten Verdacht kann dann gesprochen werden, wenn erhebliche, plausible Hinweise vorliegen, z.B. wenn ein*e Jugendliche*r Andeutungen bezüglich sexueller Übergriffe macht.

Ein erhärteter Verdacht besteht dann, wenn direkte bzw. sehr starke Beweismittel vorliegen, z.B. wenn

- sexuelle Übergriffe direkt selbst beobachtet wurden
- entsprechende Foto- oder Videoaufnahmen vorhanden sind
- mehrere Kinder oder Jugendliche unabhängig voneinander von sexuellen Übergriffen erzählen.

Aufgaben der ehrenamtlichen Mitglieder von Arbeitskreisen und Projektgruppen / Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle:

Aufgaben der Vertrauenspersonen des BDKJ München und Freising:

Aufgaben des BDKJ-Diözesanvorstands:

Der Schutz der Betroffenen steht für uns immer an erster Stelle!

Keine Information an den*die Beschuldigten

Unverzügliche Informationsweitergabe an die Vertrauenspersonen des BDKJ München und Freising und / oder BDKJ-Diözesanvorstand →

Dokumentation

Prüfung des Verdachts

Informationsweitergabe an den BDKJ-Diözesanvorstand →

Ggf. Informationsweitergabe an die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese

Dokumentation

Prüfung des Verdachts

Einrichtung eines Krisenteams

Information an die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese

Freistellung des*der Beschuldigten

Beratung durch externe Fachberatungsstellen und / oder Präventionsbeauftragte*r des BDKJ München und Freising

Ggf. Verdachtskündigung, Aufhebungsvertrag

Ggf. Amtsenthebungsverfahren einleiten für Ämter im BDKJ (Kreis- und Diözesanebene)

Ggf. Information an die Jugendverbands- und Kreisverbandsleitung, sofern ein Mitglied des Verbands beschuldigt ist.

← Informationsweitergabe an die Vertrauenspersonen des BDKJ München und Freising

Sobald mindestens eine Person aus dem BDKJ-Diözesanvorstand beschuldigt wird oder die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands befangen sind, übernimmt der BDKJ-Diözesanausschuss (ohne den Diözesanvorstand) die Rolle des Vorstands in der Klärung des Verdachtsfalls.



Anhang Seite 33/34: Dokumentationsraster

Krisenteam:

Das Krisenteam besteht aus:

- BDKJ-Diözesanvorsitzende*r mit Aufgabenschwerpunkt Prävention und Intervention
- Präventionsbeauftragte*r des BDKJ München und Freising
- Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit des BDKJ München und Freising
- Mindestens eine Vertrauensperson des BDKJ München und Freising

Nach Bedarf können folgende Personen hinzugezogen werden:

- Diözesanjugendseelsorger*in
- Jugendamtsleiter*in / Bereichsleiter*in des EJA
- Ein Mitglied des BDKJ-Diözesanausschusses
- Jugendverbandsvertreter*in
- Kreisverbandsvertreter*in
- Mitarbeitende des EJA
- Ressortleitung Seelsorge und kirchliches Leben des Erzbischöflichen Ordinariats
- Ggf. weitere Personen

Das Krisenteam berät den Diözesanvorstand.

Sobald mindestens eine Person aus dem BDKJ-Diözesanvorstand beschuldigt wird oder die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands befangen sind, übernimmt der BDKJ-Diözesanausschuss (ohne den Diözesanvorstand) die Rolle des Vorstands im Krisenteam in der Klärung des Verdachtsfalls.

Ausgeräumter Verdacht

Aufgaben des BDKJ-Diözesanvorstands
(weil Vertrauenspersonen den Fall bereits abgegeben haben im vorherigen Schritt):

Vernichtung aller Dokumente, die nicht einer Zusammenfassung entsprechen

Information & Wiederherstellung des Vertrauens an und mit allen Beteiligten

Abstimmung einzelner Schritte mit der*dem fälschlich Beschuldigten und Begleitung der*des Beschuldigten

Prüfung der Erstattung von Rechtsverfolgung

Prüfung auf Anspruch der Amtswiedereinsetzung

Prüfung auf Anspruch auf Schadensersatz, Schmerzensgeld etc.

Ggf. Begleitung des*der Betroffenen

Qualitätsmanagement

Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist und bleibt Querschnittsaufgabe in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit bedarf es daher einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts in Bezug auf Qualität und Wirksamkeit von Prozessen, Abläufen, Leistungen und Angeboten. Das institutionelle Schutzkonzept soll kein Konzept für die Schublade sein, sondern alle im BDKJ München und Freising tätigen Personen begleiten und in ihrer Präventionsarbeit bestärken.

Eine erste **Überprüfung** findet **ein Jahr nach Inkraftsetzung** des institutionellen Schutzkonzeptes statt. Danach soll es alle **vier Jahre** evaluiert werden. Das Qualitätsmanagement des Schutzkonzeptes liegt in der Zuständigkeit des BDKJ-Diözesanvorstands München und Freising. Dieser zieht bei Bedarf weitere Personen hinzu und berücksichtigt die fachlichen (Weiter-)Entwicklungen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt.



Anhang

Übersicht Fachberatungsstellen

Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei sexueller Gewalt und Übergriffen

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising

Diese Stelle berät Betroffene niederschwellig und informiert über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten der Erzdiözese.

Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 70 00

Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 73 75

Telefonseelsorge Erzdiözese München und Freising

Telefon: 08 00 / 1 11 02 22 Chat + Mail

www.telefonseelsorge.de

Die Deutsche Bischofskonferenz bietet unter www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de kostenlose und anonyme Beratung für Frauen an, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben und zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig waren.

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Telefon: 08 00 / 2 25 55 30

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 08 00 / 2 25 55 30

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

IMMA e.V. – Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen

Telefon: 0 89 / 23 88 91 10

E-Mail: beratungsstelle@imma.de

www.imma.de

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die sexualisierte Gewalt erfahren haben

Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 91 20

E-Mail: mail@kibs.de

www.kinderschutz.de/angebote/beratung-beimissbrauch-gewalt/kibs

KinderschutzZentrum München

Diese Stelle berät Kinder, Eltern und Fachkräfte bei allen Fragen zu (vermuteter) Kindeswohlgefährdung.

Telefon: 0 89 / 55 53 56

www.kinderschutzbund-muenchen.de

Wildwasser München e.V. – Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*

Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren

Telefon: 0 89 / 60 03 93 31

www.wildwasser-muenchen.de

Beratungsstelle Frauennotruf München

Telefon: 0 89 / 76 37 37

www.frauennotruf-muenchen.de

Münchner Informationszentrum für Männer e.V.

Krisen- und Lebensberatung für Männer

Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren

Telefon: 0 89 / 5 43 95 56

www.maennerzentrum.de/kontakt

Münchner Insel

Krisen- und Lebensberatung

Telefon: 0 89 / 22 00 41

www.muenchner-insel.de

Psychotherapeutische Hochschulambulanz & Traumaambulanz

am Department Psychologie der Ludwig-Maximilians-Universität München

Telefon: 0 89 / 21 80 - 7 25 65

www.psy.lmu.de/traumaambulanz

Ehe-, Familie- und Lebensberatung der Erzdiözese München und Freising

Beratungsstelle München-Mitte

Rückertstr. 9, 80336 München

Telefon: 0 89 / 54 43 11 - 0

E-Mail: info@eheberatung-oberbayern.de

<https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/ressort-6-caritas-und-beratung/cont/73229>

Informationen über die Arbeit der **Stabsstelle Prävention** von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising finden Sie im Internet unter:

www.erzbistum-muenchen.de/missbrauch-und-praevention

Literaturverzeichnis

Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.),

<https://www.beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

Bange, D. (2015). „Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.

Deutsche Bischofskonferenz (2021). Handreichung Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Verfügbar unter: <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung>

Erzdiözese München und Freising KdöR (2023). Miteinander achtsam leben, Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen. Verfügbar unter: <https://www.eja-muenchen.de/praevention/materialien>

HäBler, F. & Fegert, J. M. (2005). Geistige Behinderung und seelische Gesundheit. Kompendium für Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Pflegekräfte. Stuttgart: Schattauer.

Jud, A. (2015). „Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.

Anhang - Sexualdelikte nach §72a Abs. 1 Satz 1 sind folgende (Stand Januar 2025):

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e StGB	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen → nur Absatz 3 relevant
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 232a StGB	Zwangsprostitution
§ 232b StGB	Zwangsarbeit
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Dokumentationsbogen/Beschwerdeprotokoll



Name des*der Beschwerdeführenden: _____

Telefon/E-Mail: _____

☐ Erstbeschwerde ☐ Folgebeschwerde

Beschwerde aufgenommen am: _____

Beschwerde aufgenommen von: _____

Darstellung des Sachverhaltes inkl. Wunsch oder Auftrag des*der Beschwerdeführenden:

Welche Maßnahmen/Vereinbarungen/Absprachen wurden getroffen?

Wer ist zu beteiligen?

Rückmeldung an Beschwerdeführer*in am: _____

Ist ein weiteres Gespräch/Vorgehen nötig? ☐ ja ☐ nein

Information an: _____ am: _____

Bearbeitung der Beschwerde abgeschlossen am: _____

Dokumentationsbogen wird abgelegt bei: _____

Ort, Datum _____

Für die Richtigkeit (Unterschrift Beschwerdebearbeiter*in)

Dokumentationsraster für ein Erstgespräch

(vgl. Peter/Spiekermann 2018/1; BJR 2019; Jud 2013, S.5 ff)



Name der gesprächsführenden Person: _____

Gespräch geführt am: _____

Gesprächsgegenstand	Sachebene Objektive Fakten; Erhaltene Informationen, möglichst im Wortlaut, ungeordnet	Reflexionsebene Interpretationen, ergänzende Informationen, subjektive Eindrücke, Schlussfolgerungen
Umwelt und Situation des Gesprächs		
Wer hat etwas beobachtet, gehört oder selbst erlebt?		
Was hat diese Person beobachtet, gehört oder selbst erlebt?		
Wann und wo ist etwas vorgefallen? (Datum, Uhrzeit, Ort)		
Wem wird etwas vorgeworfen?		
Wer ist betroffen?		
Gibt es weitere Beteiligte oder weitere Zeug*innen?		
Welche Fragen wurden der*dem Gesprächspartner*in gestellt?		
Was wurde ggf. für das weitere Vorgehen vereinbart?		
Mit wem wurde bisher über das Vorkommnis gesprochen?		
Welche sonstigen Schritte wurden bisher unternommen?		

Verhaltenskodex

für Engagierte im BDKJ Diözesanverband München und Freising

Ziel dieser Erklärung ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt. Dieser Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen. Dieser Verhaltenskodex dient als ein Baustein, denn klare Regeln tragen zur Überwindung der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Grauzonen zwischen normalen und grenzüberschreitenden Verhalten sollen angesprochen und so verkleinert werden. Der Verhaltenskodex ist verbindlich für alle Engagierten im BDKJ München und Freising sowie seiner Kreisverbände. Mit deiner Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang erklärst du unter anderem, dass du den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen hast und diesen in deinem Verantwortungsbereich gewissenhaft umsetzen wirst.

Der BDKJ München und Freising will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlicher Jugendarbeit anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt daher bei allen im BDKJ tätigen Personen und Mandatsträger*innen.

Sie erklären durch ihre Unterschrift, dass sie die nachfolgenden Inhalte verbindlich umsetzen. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen, sowie allen Menschen mit denen ich zusammenarbeite, bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemandem seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

- 1.** Ich weiß, dass mein Engagement im BDKJ unvereinbar ist mit jeder Form von seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
- 2.** Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
- 3.** Mein Engagement im BDKJ ist geprägt von Respekt, Wertschätzung, Vertrauen. Ich achte die Rechte und Würde aller Menschen.
- 4.** Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller Menschen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
- 5.** Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort, Schrift oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen sexuell übergriffig, körperlich und/oder seelisch gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein.
- 6.** Ich höre zu, wenn mir Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Täter*innen jeden Geschlechts verübt werden kann und dass alle Geschlechter zu Opfer werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner*innen im Erzbistum München und Freising bzw. beim BDKJ München und Freising. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Abhängigkeiten, Vertrauen und Machtpositionen nutze ich nicht aus. Ich handle transparent. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person des Diözesanvorstands oder einer der vom Erzbischof beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen mit.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit/Funktion im BDKJ München & Freising

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam gelesen habe.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in meiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu befolgen.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem BDKJ Diözesanvorstand München & Freising umgehend mitzuteilen.

Ort & Datum

Unterschrift der*des Erklärenden

Bitte unterschrieben per Post oder als Scan
per E-Mail zurück an

✉ info@bdkj.org

✉ BDKJ München und Freising
Preysingstraße 93 | 81667 München



¹ §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Dokumentation von Erste-Hilfe Maßnahmen:



Folgende Angaben müssen mindestens dokumentiert werden:

1. Name des:der Verletzten oder Erkrankten

2. Ort und Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

3. Datum und Uhrzeit

4. Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung

5. Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen

6. Name der Person, die Erste Hilfe geleistet hat

7. Zeugen des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

Dokumentationen zu Erste-Hilfe-Leistungen können EDV-gestützt sein, in übersichtlichen Listen oder Verbandbüchern geführt werden. Die Unterlagen sind nach der letzten Eintragung noch 5 Jahre aufzubewahren.

Hinweis: es gibt sog. Meldebücher für Erste Hilfe bzw. Verbandbücher, die man günstig kaufen kann und wo genau diese Punkte hinterlegt sind.